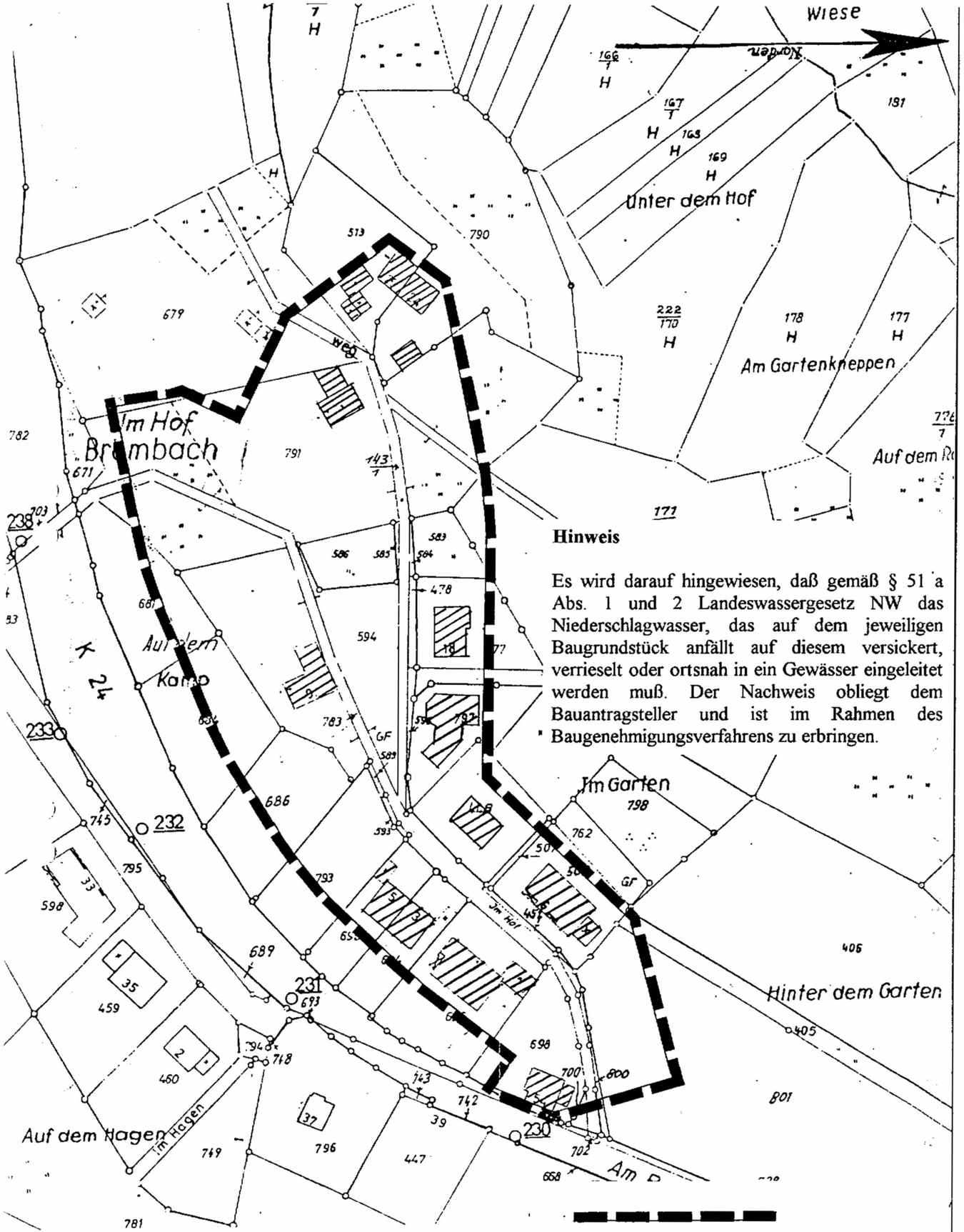


Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 51 a Abs. 1 und 2 Landeswassergesetz NW das Niederschlagwasser, das auf dem jeweiligen Baugrundstück anfällt auf diesem versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden muß. Der Nachweis obliegt dem Bauantragsteller und ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Festgelegte Gebietsgrenze des zur Bebauung vorgesehenen Außenbereichs Overath-Brombach, Im Hof gemäß § 1 der Satzung vom 25.09.1996, Maßstab 1:1250

Verfahren

Der Aufstellungsbeschluß zum Erlaß dieser Satzung durch den Gemeinderat erfolgte am 13.12.1995.

Overath, den 30.09.1996

Bürgermeister **Ratsmitglied**

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.05.1996 bis 09.06.1996.

Overath, den 30.09.1996

Gemeindedirektor

Den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 23.05.1996 gemäß § 34 Abs. 5 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Overath, den 30.09.1996

Gemeindedirektor

Diese Außenbereichssatzung ist gemäß § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25.09.1996 als Satzung beschlossen worden.

Overath, den 30.09.1996

Bürgermeister **Ratsmitglied**

Diese Außenbereichssatzung wurde gemäß § 11 BauGB am 06.11.1996 **angezeigt. Zu dieser Außenbereichssatzung gehört die Verfügung vom** 21.01.97 **, Az.:** 35.2.94-7701-81.96

Köln, den 21.01.1997

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln bzw. die Mitteilung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB sowie die Mitteilung, daß die Außenbereichssatzung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, ist gemäß § 12 BauGB am 13. Feb. 1997 **erfolgt.**

Overath, den 13.02.97

Stadtdirektor **Bürgermeister**